

Kaminfegertarif

Gestützt auf Art. 32 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen im Kanton Graubünden vom 30. September 1970 ¹⁾

von der Regierung erlassen am 17. Oktober 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Tarif bezweckt die Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten. Zweck

Art. 2

Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln. Geltungsbereich

Art. 3

¹ Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe (unter angemessenen Kosten) Reinigung gewährleistet. Reinigungsmethode

² In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Reinigungsmethode vorschreiben.

II. Entschädigung

Art. 4

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss Artikel 14. Bemessung der Entschädigung

² Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

¹⁾ BR 838.100

Art. 5

Tarif nach
Vorgabezeit
1. Grundsatz

¹ Mit dem Tarif nach Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Artikel 2 sind darin eingeschlossen.

Art. 6

2. Ausnahme

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

Art. 7

Tarif nach
Aufwand

¹ Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Artikel 2 abgegolten.

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist.

Art. 8

Grundtaxe

¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² ¹⁾ Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

Art. 9

Zusatzarbeiten
1. Grundsatz

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

Art. 10

2. Alkalische
Heizkessel-
reinigung

Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 14. Februar 2002; am 1. April 2002 in Kraft getreten

Art. 11

¹ Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden. Besondere Fälle

² Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte im Verhältnis aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 12

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden. Unmöglichkeit der Reinigung

Art. 13

Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten: Überzeit

- | | |
|--|--------------|
| a) Überzeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr) | + 25 Prozent |
| b) Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr) | + 50 Prozent |
| c) Sonntagsarbeit | +100 Prozent |

Art. 14

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten wie Einsteigen in Kessel, dürfen zusätzlich verrechnet werden. Sonderkosten

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlammmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

Art. 15

¹ Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs. Rechnungsstellung

² Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

III. Schlussbestimmungen**Art. 16** ¹⁾

Vollzug

Die Feuerpolizei kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

Art. 17Schlichtung von
Streitigkeiten

^{1 2)} Beanstandungen von Rechnungen, die aufgrund dieses Tarifes gestellt worden sind, können innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch den Kaminfeger der Feuerpolizei zwecks Überprüfung und Schlichtung von Streitigkeiten eingereicht werden.

² Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den 1. November 1995 in Kraft. Er ersetzt den Kaminfegertarif vom 27. Februar 1984. ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

³⁾ AGS 1984, 1248 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR

Tarifanhang**I. Vorgabezeiten****1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)***Leistung*

kw			kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)			Vorgabezeit in Minuten
bis	–	30	bis		25 800	50
30,1	–	40	25 801	–	34 400	60
40,1	–	50	34 401	–	43 000	65
50,1	–	60	43 001	–	51 600	70
60,1	–	70	51 601	–	60 200	75
70,1	–	80	60 201	–	68 800	80
80,1	–	90	68 801	–	77 400	85
90,1	–	100	77 401	–	86 000	90
100,1	–	150	86 001	–	129 000	110
150,1	–	200	129 001	–	172 000	125
200,1	–	250	172 001	–	215 000	140
250,1	–	300	215 001	–	258 000	155
300,1	–	350	258 001	–	301 000	170
350,1	–	400	301 001	–	344 000	180
400,1	–	450	344 001	–	387 000	190
450,1	–	500	387 001	–	430 000	200
500,1	–	600	430 001	–	516 000	210
600,1	–	700	516 001	–	602 000	220
700,1	–	800	602 001	–	688 000	230
800,1	–	900	688 001	–	774 000	240
900,1	–	1000	774 001	–	860 000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW

nach Aufwand

- 1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten
bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
ab 6 ¹/₁₀ Heizungsvorgabezeit

- 1.3 Reinigung von Filteranlagen

nach Aufwand

2. ¹⁾KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-
ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW	(17200 kcal/h)	45
ab 20,1 kW	(17201 kcal/h)	55
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag für Bratöfen		4

3. ²⁾HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-,
BACKÖFEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag je Aufsatz		6

4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10
Zuschlag für jedes weitere Koch- loch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und ein- gebaute Schiffe und Kochplat- ten)	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4

5. ³⁾PLATTENHERDE

bis 30 dm ² Herdoberfläche		18
Zuschlag für weitere 10 dm ² je		4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4
Zuschlag für Bratöfen		4

6. ÖLÖFEN

bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner		20
ab 10,1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner		25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung		5
Verbrennungsluftventilator		10

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

nach Aufwand

8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

¹⁾Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1	Kamine	
	bis 9,00 m Länge	12
	9,01–15,00 m Länge	16
	15,01 und mehr m Länge	20
8.2	Steigbare Kamine	
	Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
8.3	Ausbrennen	nach Aufwand
8.4	²⁾ Verbindungswege	
	1,00–5,00 m Länge	6
	5,01–8,00 m Länge	10
	8,01 und mehr m Länge	
	(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen nach Aufwand

10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben nach Aufwand

11. KONTROLLARBEITEN

nach Aufwand

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

II. Grundtaxe

bis 31.12.1997	12
ab 01.01.1998	15

III. ¹⁾Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen max. 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.

IV. ²⁾Entschädigungsansätze (ohne Mehrwertsteuer)

Zeitaufwand	Meister und Geselle	Lehrling
	Fr.	Fr.
pro Minute	1.22	-.48
pro Stunde	73.35	28.90

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 24. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juni 2009; am 1. Juli 2009 in Kraft getreten